

Bedingungen für den Kartenschutz von LOGO! plus und LOGO! premium (Stand: Juli 2011)

1/2

Versicherer

Die Versicherungsdeckung wird zu 100% von Lloyds of London durch die Mitglieder des Syndikates 5820 gewährt, welches von der Jubilee Managing Agency Limited gemanagt wird. Die Jubilee Managing Agency Limited wird in Großbritannien von der financial Services Authority autorisiert und reguliert.

Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London),
One Lime Street, London EC3M 7HA, Großbritannien
Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht („the association of underwriters known as Lloyd's“)

Versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die natürliche Person, die ein LOGO! Service-Paket verbindlich mit der Sparkasse Aachen vereinbart hat. Neben dem Preis für das LOGO! Service-Paket wird kein gesonderter Betrag erhoben.

Versicherte Gefahr

Anspruch auf Leistung des Versicherers besteht bei finanziellen Verlusten durch unberechtigte Nutzung registrierter Kreditkarten und sonstiger registrierter Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z. B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) im Inland ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kreditkarten und SparkassenCard) besitzen, vorausgesetzt die finanziellen Verluste sind bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung im LOGO! Service-Center eingetreten.

Verlustmeldung/Kartensperrung

1. Der Service-Paket-Kunde kann seine Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, die von einem deutschen Unternehmen (z. B. Bank, Sparkasse und Kaufhaus) im Inland ausgegeben werden und eine Zahlungsfunktion (wie z. B. Kreditkarten und SparkassenCard) besitzen, im LOGO! Service-Center registrieren lassen. Die Erstregistrierung der Zahlungskarten hat über das Zahlungskarten-Registrierungsformular zu erfolgen.

2. Der Service-Paket-Kunde verpflichtet sich, jedes Abhandenkommen seiner registrierten Kredit- und sonstigen Zahlungskarten unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis dem LOGO! Service-Center mitzuteilen und diese sperren zu lassen. In Fällen des Abhandenkommens von Kredit- und sonstigen Zahlungskarten infolge einer widerrechtlichen Tat hat der Service-Paket-Kunde unverzüglich Anzeige bei einer zuständigen Behörde zu erstatten (nur bei Einbruchdiebstahl/Raub). Die Sperrung erfolgt mit nur einem Anruf über die 24h-Notfall-Hotline. Die entsprechende Mitteilung an das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen hinsichtlich der Sperrung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarte leitet das LOGO! Service-Center weiter.

3. Nach Erhalt der Verlustmeldung informiert das LOGO! Service-Center die Kartenaussteller unverzüglich über die Kartensperrung.

4. Der Service-Paket-Kunde verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Daten vollständig und richtig zu übermitteln und/oder zu bestätigen bzw. es nicht zu versäumen, dem LOGO! Service-Center Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann die korrekte Weitergabe des Auftrags zur Kartensperrung an die Sperrzentren erfolgen.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsaminhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Service-Paket-Kunden Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) der Service-Paket-Kunde versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

c) dem Service-Paket-Kunden versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Versicherungssummen

Kartenschutz

1. Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der Kartenemittenten, die der Service-Paket-Kunde bei Abschluss des Kartenvertrages mit diesen vereinbart hat.

2. Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis 24 Stunden vor Eingang der Verlustmeldung eintreten, besteht Versicherungsschutz bei Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London) für den Service-Paket-Kunden bis zu einer Schadenhöhe von 51,13 Euro je registrierter Kreditkarte bzw. 383,00 Euro je EC- oder Maestro-Karte oder sonstiger registrierter Zahlungskarte, die nicht von einem Kreditinstitut ausgegeben wurde, jedoch maximal 3.835,00 Euro je Verlust/Schadensfall.

3. Sonstige Kosten, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind nicht versichert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang Zahlungskarten-Registrierungsformulars im LOGO! Service-Center und endet für den einzelnen Service-Paket-Kunden mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag über das Service-Paket mit der Sparkasse Aachen endet. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrages ist nicht nötig.

Schadensmeldung

Um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, fordert der Service-Paket-Kunde beim LOGO! Service-Center ein Schadenformular an. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben (die Unterschrift beauftragt gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an das LOGO! Service-Center weiterzugeben). Der Schadenmeldung sind außerdem folgende Belege beizufügen:

Bedingungen für den Kartenschutz von LOGO! plus und LOGO! premium (Stand: Juli 2011)

2/2

- eine Kopie des Kontoauszugs, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels;
- eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Diebstahl);

Das Ergebnis der Schadenbearbeitung wird dem Service-Paket-Kunden innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der Schadenmeldung im LOGO! Service-Center mitgeteilt. Er wird über den Betrag, der seinem LOGO! Konto gutgeschrieben wird, bzw. im Falle der Ablehnung über die Gründe informiert.

Haftungsausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen unberechtigte Nutzungen,

- für die der Kartenaussteller haftbar ist;
- die mehr als 24 Stunden vor der Verlustmeldung an das LOGO! Service-Center erfolgt sind;
- die durch den Service-Paket-Kunden oder ein in seinem Haushalt lebendes Familienmitglied erfolgt sind;
- bei Mittäterschaft des Service-Paket-Kunden;
- durch jede Art von Transaktion per PIN-Nummer (durch Anwendung von Gewalt, sorgfaltswidrigem Verhalten oder auf sonstige Art und Weise);
- die durch eine grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen des Service-Paket-Kunden, wie z. B. der Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung der Kredit- und sonstigen Zahlungskarten, der Geheimhaltung der Geheimzahl (PIN) oder der unverzüglichen Benachrichtigung, zum Missbrauch beigetragen haben.

Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das Service-Center.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

The financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)
(German Federal financial Supervisory Authority)
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn
Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.